

A M T S B L A T T der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 21. Februar 2019

Nr. 3

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTS VERZEICHNIS

- 1. Einziehung von Straßen Vinngrabenstraße
- 2. Bekanntmachung der Stadt Moers Unterkunftssatzung
- 3. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2019
- 4. Bekanntmachung der Stadt Moers Bebauungsplan Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk, Am Schürmannshütt-Süd öffentliche Auslegung
- 5. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfahlen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Vinngrabenstraße, Gem. Vinn, Flur 3, Flurstück 435 (Teilfläche von ca. 210 m²)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Moers vom 18.10.2018 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

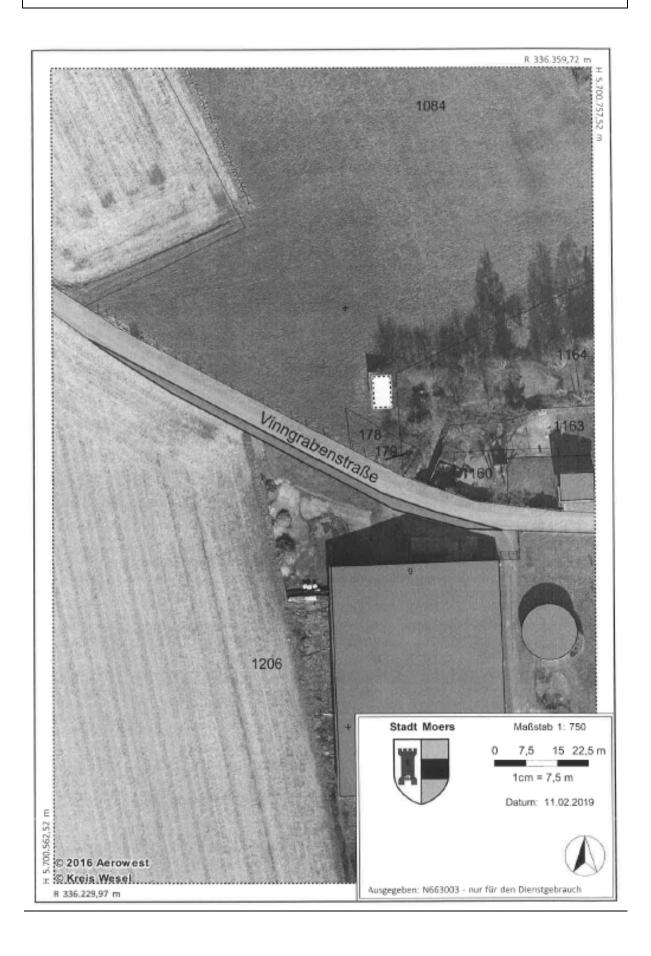
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

- 1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- 2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 11.02.2019

Der Bürgermeister Im Auftrag Lauff



Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 13.02.2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 13.02.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Moers unterhält die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten städtischen Unterkünfte und Übergangswohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen aufgrund der Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen. Wohnungen werden bedarfsgerecht durch die Stadt Moers am freien Markt angemietet bzw. angekauft.
- (2) Die Unterkünfte, Übergangswohnheime und durch die Stadt Moers zur Verfügung gestellten Wohnungen sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Moers und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Moers. Sie dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach vorheriger Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Nutzung sowie die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3 Einweisung in Unterkünfte für Obdachlose

- (1) In Obdachlosenunterkünften unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
 - a) eine Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühr sowie
 - b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 - b) die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 - c) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 4 Zuweisung von Unterkünften an Asylantragsteller, Spätaussiedler oder Flüchtlinge

- (1) Asylantragstellern, Spätaussiedlern oder Flüchtlingen wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangswohnheim oder in einer Wohnung zugewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
 - a) eine Zuweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren sowie
 - b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangswohnheims oder bestimmter Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb eines Übergangswohnheims oder in ein anderes Übergangswohnheim verlegt werden.
- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 - b) die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 - c) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 5 Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung bzw. Zuweisung widerrufen wird oder
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Im Falle einer Zwangsräumung ist der Benutzer verpflichtet, dadurch entstandene Kosten zu tragen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume/der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Zeitraum der Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Unterkunftsschlüssel an den Benutzer und endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.
- (3) Bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, entfällt die Benutzungsgebühr. Bei Personen, die aufgrund Einkommens oder Vermögens keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist die Höhe der Gebühr auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)" vom 07.02.2018 außer Kraft.
- Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -

Gebührentarif

Für die Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.03.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Obdachlosenunterkünfte

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen 17,12 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche (darin enthalten 1,15 € für Heizkosten) einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung und Wohnungsstrom.

2. Übergangswohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Asylantragsteller und Flüchtlinge gemäß Anlage

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen 17,12 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche (darin enthalten 1,15 € für Heizkosten) einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

3. Übergangswohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Spätaussiedler gemäß Anlage

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen 13,70 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

4. Wohnungsstrom

Der Gebührentarif für Wohnungsstrom beträgt 0,94 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche

- Anlage gemäß § 1 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -

Obdachlosenunterkünfte

Römerstr. 675 und 681

Übergangswohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte

Asberger Str. 116 – 118 Essenberger Str. 104 – 106a Filder Str. 298 – 302 Franz-Haniel-Str. 7 – 11 Rheinhausener Str. 56 – 58 Xantener Str. 11

Wohnungen

Wohnungen werden bedarfsgerecht durch die Stadt Moers am freien Markt angemietet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.02.2019 beschlossene "Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge" (Unterkunftssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14.02.2019

Fleischhauer Bürgermeister

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 01.01.2019

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414) zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBL I S. 1748) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV NRW S. 146), geändert durch die Verordnung vom 04.05.2010 (GV NRW S. 272) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2019 ermittelt und am 07.02.2019 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW (www.borisplus.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem können die Bodenrichtwerte während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausplatz 1, Moers, Zimmer E.027, eingesehen werden. (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 5 GA-VO NRW).

Moers, im Februar 2019

Koppers Vorsitzende

Bekanntmachung der Stadt Moers Bebauungsplan Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt-Süd) Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 beschlossen:

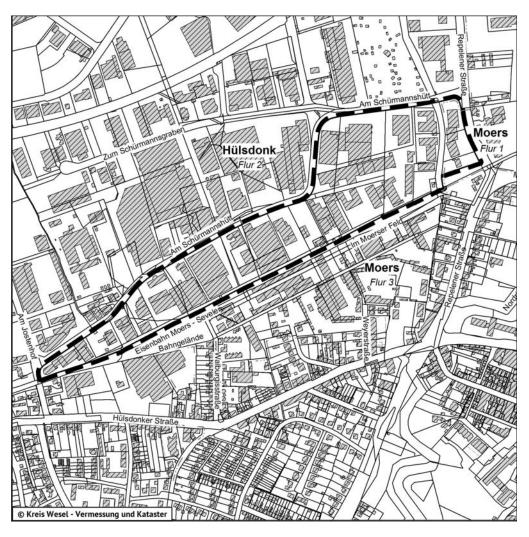
- 1. gemäß § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abzusehen und
- 2. den Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 307 der Stadt Moers (Am Schürmannshütt-Süd) gemäß § 9 (2a) BauGB mit dessen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 2 die Flurstücke Nrn. 111, 661, 685, 686, 687, 688, 722, 729, 735, 736, 737, 765, 767, 768, 770, 935, 936, 937, 963, 984, 985, 1116, 1117, 1118, 1161, 1162, 1167, 1168, 1169, 1172, 1185, 1186, 1291, 1298, 1321, 1323, 1326, 1340, 1674, 1675, 1738, 1739, 1742, 1743, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1913, 1914, 1946, 1947, 2096, 2207, 2301, 2302, 2303, 2304, 2315, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438 und in der Gemarkung Moers, Flur 1 ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 355, 356, 357.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte zum Aufstellungsbeschluss festgelegt.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 307 mit dessen Begründung liegt in der Zeit vom

05.03.2019 bis einschließlich 04.04.2019

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude "Altes Rathaus", Zimmer 2.019, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird daher verzichtet.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an planung.gruen@moers.de abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **24.01.2019** gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 11.02.2019

Der Bürgermeister In Vertretung Kamp Technischer Beigeordneter

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3121110260** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 08.02.2019

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand